

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

**Bedburg**

167 Bekanntmachung

2-6

Stadt Bedburg

4. Änderung der Abgrenzungssatzung Pütz gem. § 34 (4) BauGB

168 Bekanntmachung

7-8

Flurbereinigung Rommerskirchen II

Az.: 1606 1

Feststellung der 1. Änderung der Ergebnisse der Wertermittlung  
Im Flurbereinigungsverfahren Rommerskirchen II wurden die  
Ergebnisse der Wertermittlung am 30.08.2007 festgestellt.

169 Bekanntmachung

9-13

Satzung der Stadt Bedburg über die Erhebung von Elternbeiträgen  
in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in Bedburg  
vom 18.10.2011

**Pulheim**

170 Bekanntmachung

14-15

Flurbereinigung Rommerskirchen II

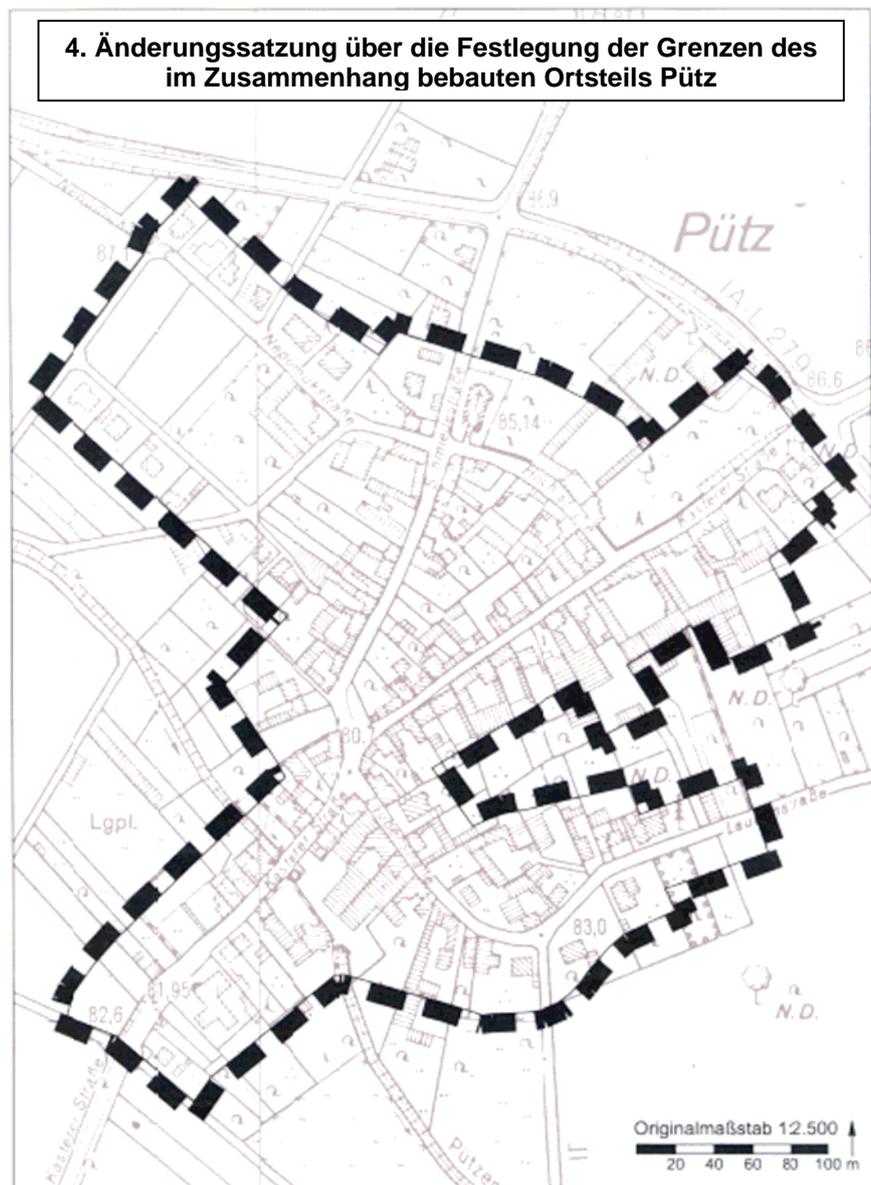
Az.: 16 06 1

Feststellung der 1. Änderung der Ergebnisse der Wertermittlung  
Im Flurbereinigungsverfahren Rommerskirchen II wurden die  
Ergebnisse der Wertermittlung am 30.08.2007 festgestellt.

# 4. Änderung der Abgrenzungssatzung Pütz gem. § 34 (4) BauGB

- Satzung -

Stand: 20. Oktober 2011





Stadt **Bedburg**

Der Bürgermeister

Satzung vom 20.10.2011

betreffend die Vierte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bedburg über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Ortschaft Pütz – Abgrenzungssatzung vom 20.10.2011.

Gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271).

hat der Rat der Stadt Bedburg in seiner Sitzung am 18.10.2011 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

Für den Ortsteil Pütz erfolgt die Einbeziehung von Außenbereichsgrundstücken in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil.

Die genaue Begrenzung der einbezogenen Außenbereichsgrundstücke ist in dem zur Satzung gehörenden Lageplan (Anlage 1) durch eine Farbschraffur gekennzeichnet.

Der Erweiterungsbereich liegt zwischen Kasterer Straße und Laubenstraße in Pütz, in der Gemarkung Pütz, Flur 20 und beinhaltet Teilbereiche der Flurstücke Nr. 17 und 18.

Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

## § 2

(1) Im Bereich der Erweiterungsfläche sind bei Baumaßnahmen die Grundstücksabgrenzungen mit einer Schnitthecke aus Hainbuche (*Carpinus betulus*) oder Weißdorn (*Crataegus monogyna*) zu bepflanzen.

Pflanzabstand: *Carpinus betulus* / *Crataegus monogyna*: 2 ½ St. pro lfdm  
Qualität: Str., 2 x v. o. B., 60 – 100 cm

Alternativ sind Bäume und Sträucher der im Anhang dargestellten Pflanzliste zu verwenden nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Erft-Kreises.

(2) Die überbaubare Grundstücksfläche für die Erweiterungsfläche wird gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB entsprechend dem Lageplan in Anlage 5 festgesetzt. § 23 BauNVO ist entsprechend anzuwenden.

Hinweise:

1. Es wird empfohlen, zur Entlastung der Kanalisation und zur Verringerung der nachfolgenden Gewässerbelastung versickerungsfördernde Maßnahmen durchzuführen oder Zisternen zur Speicherung und Nutzung von Niederschlagswasser zu errichten.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass die Bodenkarte des Landes NRW, Blatt L4904 und L5104 im gesamten Plangebiet Böden ausweist, die humoses Bodenmaterial enthalten.  
Das gesamte Plangebiet ist daher wegen der Baugrundverhältnisse gem. § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als Fläche gekennzeichnet, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.  
Hier sind die Bauvorschriften der DIN 1054 und der DIN 18196 sowie die Bestimmungen der BauO NRW zu beachten.
3. Vor Beginn der Baumaßnahmen ist die Bezirksregierung Köln, Kampfmittelräumdienst zu informieren und in Abstimmung mit dieser ist eine Erstellung der konkreten Gefahrenanalyse erforderlich und zur Abgrenzung eventuell erforderlicher Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen sind auf Teilen des Plangebietes Testdetektionen/Testaufgrabungen notwendig.“  
Hierbei ist vorher von den Bauantragstellern folgendes zu veranlassen:
  1. Vorlage der Betretungserlaubnisse,
  2. Freistellung der Fläche (Bebauung / Bewuchs),
  3. ggfs. Bereitstellung von Versorgungsleitungsplänen.
4. Bei nicht auszuschließenden Näherungen von Bepflanzungen an Versorgungsleitungen ist die DVGW Richtlinie GW 125 „Bepflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen“ zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind notwendig werdende Schutzmaßnahmen mit den Versorgungsträgern abzustimmen.
5. Für die Flächen innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteils LB 2.4-14 gilt:
  - 5.1 Es ist insbesondere verboten, Grünland und Obstbäume zu entfernen, zu beschädigen oder auf andere Weise in seinem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen oder zu gefährden durch z.B. eine Beschädigung des Wurzelwerkes oder durch eine Verdichtung oder Überschüttung des Bodens im Kronen- und Wurzelbereich der Obstbäume.
  - 5.2 Die Umwandlung in eine andere Nutzung ist im LB verboten.
  - 5.3 Die Anlage von Wegen, Terrassen und Sitzplätzen ist im LB verboten.
  - 5.4 Die Errichtung baulicher Anlagen im Sinne des §§ 1 und 2 der Landesbauordnung NRW zu errichten, auch wenn dieses keiner Baugenehmigung bedarf (z.B. Gartenhäuschen), ist im LB verboten.
  - 5.5 Die Pflanzung von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern, z.B. Kirchlorbeer als Hecke ist im LB verboten.

### § 3

#### Inkrafttreten

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung, die an Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung erfolgt, tritt die 4. Änderungssatzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Pütz - Abgrenzungssatzung vom 20.10.2011 - unter Berücksichtigung des § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss der 4. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bedburg über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Ortschaft Pütz – Abgrenzungssatzung vom 20.10.2011 - wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Bedburg öffentlich bekannt gemacht.

Dieser Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung und Anlagen ab sofort bei der Stadtverwaltung Bedburg, Rathaus Kaster, Zimmer 205, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, während der Dienstprechzeiten, montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, montags und dienstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung nebst Anlagen wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

#### Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nach § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bedburg geltend gemacht worden ist. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. 2 Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.  
Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Bedburg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder einen Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
3. Hinweis gem. § 47 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung):  
Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
4. Es wird gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) ebenso darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ord-

nungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bedburg, den 20.10.2011

Stadt Bedburg  
Der Bürgermeister



(Gunnar Koerdt)

**Bezirksregierung Düsseldorf**  
 Flurbereinigungsbehörde  
 -Dezernat 33-

Mönchengladbach, 14.10.2011

Dienstgebäude  
 41061 Mönchengladbach  
 Croonsallee 36 – 40  
 Tel.: 0211/475-9803  
 FAX: 0211/475-9792

**Flurbereinigung Rommerskirchen II**  
**Az.: 16 06 1**

### Feststellung der 1. Änderung der Ergebnisse der Wertermittlung

Im Flurbereinigungsverfahren Rommerskirchen II wurden die Ergebnisse der Wertermittlung am 30.08.2007 festgestellt.

Im Folgenden wurden die festgestellten Ergebnisse der Wertermittlung teilweise geändert.

Die geänderten Wertermittlungsergebnisse werden so festgestellt, wie sie in den Offenlegungsterminen am Donnerstag, den 11.08.2011 im Rathaus der Stadt Rommerskirchen und am Donnerstag, den 08.09.2011 im Dienstgebäude der Bezirksregierung Düsseldorf, Außenstelle Mönchengladbach, ausgelegt wurden und in den Anhörungsterminen vom 08.09.2011 und vom 22.09.2011 im Dienstgebäude der Bezirksregierung Düsseldorf, Außenstelle Mönchengladbach, erläutert worden sind.

### Gründe

Die Feststellung der geänderten Wertermittlungsergebnisse gemäß § 32 FlurbG ist zulässig und gerechtfertigt. Zwischenzeitlich wurde die 110-kV-Hochspannungsfreileitung Fortuna-Erftwerk, Bauleit-Nr.0008 durch den Betreiber RWE Transportnetz Strom GmbH demontiert. Im Folgenden wurde auch der grundbuchlich gesicherte Schutzstreifen in den betroffenen Grundbüchern gelöscht. Der Schutzstreifen und die Maststandorte waren bei der am 30.08.2007 festgestellten Wertermittlung durch Abwertung der Ackerklassen berücksichtigt worden. Diese Abwertung wird nun aufgehoben und macht eine Änderung der Wertermittlungsergebnisse erforderlich.

Die geänderten Wertermittlungsergebnisse sind den betroffenen Grundstückseigentümern durch Zusendung der Auszüge aus dem Bodenordnungsverzeichnis - Einlagenachweis- bekannt gegeben worden.

Die Nachweise über die geänderten Wertermittlungsergebnisse (insbesondere Wertermittlungskarte) lagen am Donnerstag, den 11.08.2011 im Rathaus der Stadt Rommerskirchen und am Donnerstag, den 08.09.2011 im Dienstgebäude der Bezirksregierung Düsseldorf, Außenstelle Mönchengladbach, aus.

In den Anhörungsterminen vom 08.09.2011 und vom 22.09.2011 wurden die Wertermittlungsergebnisse im Dienstgebäude der Bezirksregierung Düsseldorf, Außenstelle Mönchengladbach, erläutert.

Es wurden keine Einwendungen vorgebracht.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Feststellung der geänderten Wertermittlungsergebnisse kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen  
9. Senat - Flurbereinigungsgericht -  
Aegidiikirchplatz 5  
48143 Münster

schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden.

Die Frist beginnt mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes (§ 115 Abs. 1 FlurbG).

**Hinweis:**

Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird angeregt, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit dem/der zuständigen Ansprechpartner/in bei der Bezirksregierung Düsseldorf in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können. Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch nicht verlängert.

LS

Im Auftrag

  
Huber

**Satzung der Stadt Bedburg  
über die Erhebung von Elternbeiträgen  
in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege  
in Bedburg vom 18.10.2011**

Aufgrund §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der aktuell gültigen Fassung, § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – Sozialgesetzbuch (SGB), Achtes Buch (VIII) vom 25.10.2007 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bedburg in seiner Sitzung am 18.10.2011 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Art der Beiträge und Zuständigkeit**

Für die Inanspruchnahme von Plätzen in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege werden gemäß § 23 KiBiz in Verbindung mit § 90 Abs. 1 SGB VIII öffentlich-rechtliche Teilnahme- oder Kostenbeiträge (Elternbeiträge) erhoben.

Die Beitragshöhe ist sozial gestaffelt und ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Beitragstabelle gemäß § 5 dieser Satzung.

**§ 2 Beitragspflicht**

Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt.

Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen.

Vollzeitpflegeeltern nach § 33 SGB VIII, denen ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt wird, sind beitragspflichtig. Treffen Satz 1 und 2 nicht zu, so ist derjenige beitragspflichtig, der kindergeldberechtigt ist.

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 3 Ermittlung der Beitragshöhe**

Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu monatlichen Beiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen.

Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Bedburg zur Zahlung des höchsten nach der jeweils gültigen Beitragsstaffel für die gewählte Betreuungsform ausgewiesenen Betrages verpflichten.

Besucht ein Kind, welches das 2. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, eine Tageseinrichtung für Kinder, so ist abhängig von der in Anspruch genommenen Gruppenform der Beitrag mit einem Zuschlag von 50% bis zum Ende des Kindergartenjahres zu entrichten.

#### **§ 4 Einkommen**

Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen gem. Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. Sind die im Steuerbescheid anerkannte Werbungskosten höher, als die vorgesehenen Pauschalen, können diese berücksichtigt werden.

Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend hiervon ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen.

Hat sich das Einkommen zur bisherigen Einstufung erhöht, ist der Elternbeitrag ab dem Kalendermonat nach der Änderung neu festzusetzen; hat sich das Einkommen zur bisherigen Einstufung verringert, ist der Elternbeitrag ab dem Kalendermonat der Veränderung, frühestens aber ab dem Kalendermonat in dem über die Veränderung eine schriftlichen Mitteilung durch den Beitragspflichtigen nach § 2 erfolgte, neu festzusetzen.

Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

#### **§ 5 Einkommensstufen, Beitragshöhe, Beitragszeitraum**

Entsprechend der Zugehörigkeit zur jeweiligen Stufe des Einkommens ergibt sich der zu zahlende Elternbeitrag aus der als Anlage beigefügten Beitragstabelle.

Die Beitragspflicht für einen Platz in einer Kindertageseinrichtung beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt; das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr.

Satzung der Stadt Bedburg über die Erhebung von Elternbeiträgen in  
Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in Bedburg vom 18.10.2011  
Seite - 3 -

---

Die Beitragspflicht für einen Platz in finanziell geförderter Kindertagespflege beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind den Platz in Anspruch nimmt und endet mit Ablauf des individuellen Bewilligungszeitraums. Für die bewilligten Tage der Erprobungszeit werden  $x/20$  des monatlichen Beitrags festgesetzt, soweit diese nicht durch den vollen Monatsbeitrag der Tagespflege abgedeckt werden.

Die Beitragspflicht besteht unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme und wird nicht berührt durch Schließzeiten der Einrichtung, Erholungsurlaub der Tagespflegeperson bis zu vier Wochen je Kalenderjahr, krankheitsbedingte Ausfälle der Tagespflegeperson von jeweils bis zu einer Woche oder solchen Zeiten, die durch eine Ersatzbetreuung ausgeglichen werden können.

### **§ 6 Beitragsermäßigung**

Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig elternbeitragspflichtige Angebote der Kindertagesbetreuung (Kindertagespflege, Tageseinrichtungen für Kinder) besuchen, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind.

Ergeben sich ohne die zuvor genannte Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

Bei einer Beitragsfreiheit gem. § 23 Abs. 3 werden für das Kindergartenjahr 2011/2012 auch alle in der Familiengemeinschaft lebenden Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, beitragsfrei gestellt.

Beziehen nach § 2 Beitragspflichtige Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder nach dem AsylbLG, erfolgt grds. keine weitere Einkommensermittlung; unter Beachtung von § 4 dieser Satzung (Zeitpunkt der Mitteilung) entfallen Beitragszahlungen ab dem 1. des Monats.

### **§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflichten**

Für die Festsetzung der Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen teilt der Träger der Stadt Bedburg unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben zu den Beitragspflichtigen mit.

Zum Nachweis des maßgeblichen Jahreseinkommens müssen die Beitragspflichtigen innerhalb von 2 Wochen nach Aushändigung auf einem dafür vorgesehenen Erklärungsvordruck Auskunft über das Einkommen und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen Verhältnisse geben sowie durch entsprechende Belege nachweisen.

Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe festgesetzt.

### **§ 8 Festsetzung des Elternbeitrages**

Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.

Ist zu Betreuungsbeginn eine abschließende Beitragsfestsetzung nicht möglich, kann aufgrund einer Vorausschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag festgesetzt werden.

Bei vorläufiger Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 7 bei nicht ausreichenden Auskünften erfolgt die endgültige Festsetzung, sobald die Festsetzungshindernisse beseitigt sind. Die endgültige Festsetzung erfolgt jeweils rückwirkend.

### **§ 9 Jährliche Überprüfung**

Unabhängig von den in § 7 genannten Auskunft- und Anzeigepflichten ist die Stadt Bedburg berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich zu überprüfen.

### **§ 10 Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen**

Die Elternbeiträge sind ab Betreuungsbeginn monatlich im Voraus bis zum 05. eines jeden Monats zu zahlen. Die Beiträge werden stets als volle Monatsbeträge erhoben, unabhängig von An-/Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließzeiten, Ferien o.ä..

Etwaige sich aus einer späteren Entgeltfestsetzung ergebende Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Satzung der Stadt Bedburg über die Erhebung von Elternbeiträgen in  
Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in Bedburg vom 18.10.2011  
Seite - 5 -

---

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung der Stadt Bedburg über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in Bedburg vom 18.10.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

50181 Bedburg, den 19.10.2011

gez. Koerdt  
Bürgermeister

**STADT PULHEIM**  
**- RHEIN-ERFT-KREIS -**  
**Der Bürgermeister**

**Pulheim, den 20.10.2011**

**Für die Bezirksregierung Düsseldorf**  
**gibt die Stadt Pulheim folgendes bekannt:**

**Bekanntmachung**

**Bezirksregierung Düsseldorf**  
 Flurbereinigungsbehörde  
 -Dezernat 33-

Mönchengladbach, 14.10.2011

Dienstgebäude  
 41061 Mönchengladbach  
 Croonsallee 36 – 40  
 Tel.: 0211/475-9803  
 FAX: 0211/475-9792

**Flurbereinigung Rommerskirchen II**  
**Az.: 16 06 1**

**Feststellung der 1. Änderung der Ergebnisse der Wertermittlung**

Im Flurbereinigungsverfahren Rommerskirchen II wurden die Ergebnisse der Wertermittlung am 30.08.2007 festgestellt.

Im Folgenden wurden die festgestellten Ergebnisse der Wertermittlung teilweise geändert.

Die geänderten Wertermittlungsergebnisse werden so festgestellt, wie sie in den Offenlegungsterminen am Donnerstag, den 11.08.2011 im Rathaus der Stadt Rommerskirchen und am Donnerstag, den 08.09.2011 im Dienstgebäude der Bezirksregierung Düsseldorf, Außenstelle Mönchengladbach, ausgelegt wurden und in den Anhörungsterminen vom 08.09.2011 und vom 22.09.2011 im Dienstgebäude der Bezirksregierung Düsseldorf, Außenstelle Mönchengladbach, erläutert worden sind.

***Gründe***

Die Feststellung der geänderten Wertermittlungsergebnisse gemäß § 32 FlurbG ist zulässig und gerechtfertigt. Zwischenzeitlich wurde die 110-kV-Hochspannungsfreileitung Fortuna-Erftwerk, Bauleit-Nr.0008 durch den Betreiber RWE Transportnetz Strom GmbH demontiert. Im Folgenden wurde auch der grundbuchlich gesicherte Schutzstreifen in den betroffenen Grundbüchern gelöscht.

Der Schutzstreifen und die Maststandorte waren bei der am 30.08.2007 festgestellten Wertermittlung durch Abwertung der Ackerklassen berücksichtigt worden. Diese Abwertung wird nun aufgehoben und macht eine Änderung der Wertermittlungsergebnisse erforderlich.

Die geänderten Wertermittlungsergebnisse sind den betroffenen Grundstückseigentümern durch Zusendung der Auszüge aus dem Bodenordnungsverzeichnis -Einlagenachweis- bekannt gegeben worden.

Die Nachweise über die geänderten Wertermittlungsergebnisse (insbesondere Wertermittlungskarte) lagen am Donnerstag, den 11.08.2011 im Rathaus der Stadt Rommerskirchen und am Donnerstag, den 08.09.2011 im Dienstgebäude der Bezirksregierung Düsseldorf, Außenstelle Mönchengladbach, aus. In den Anhörungsterminen vom 08.09.2011 und vom 22.09.2011 wurden die Wertermittlungsergebnisse im Dienstgebäude der Bezirksregierung Düsseldorf, Außenstelle Mönchengladbach, erläutert. Es wurden keine Einwendungen vorgebracht.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Feststellung der geänderten Wertermittlungsergebnisse kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen  
9. Senat - Flurbereinigungsgericht -  
Aegidiikirchplatz 5  
48143 Münster

schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Frist beginnt mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes (§ 115 Abs. 1 FlurbG).

### **Hinweis:**

Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird angeregt, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit dem/der zuständigen Ansprechpartner/in bei der Bezirksregierung Düsseldorf in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können. Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch nicht verlängert.

In Vertretung

gez. Wolfgang Thelen  
Beigeordneter

Aushang vom: 25.10.2011  
bis: 29.11.2011